

Editorial



Erbschaftsteuerreform – steuerneutrale Rückabwicklung unter dem Weihnachtsbaum?

Kaum hat der Sommer begonnen, muss der Fachanwalt für Erbrecht einen kühlen Kopf bewahren und an die Weihnachtszeit denken. Grund sind der Beschluss des BVerfG vom 07.11.2006 (1 BvL 10/02, BVerfGE 117/1) und der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz ErbStRG), die bereits mehrfach Gegenstand von Beiträgen in der ErbR waren. Aufgrund der Unvereinbarkeitsentscheidung des BVerfG gilt das derzeitige Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiter. Gem. § 37 Abs. 1 des Entwurfs zum ErbStG tritt das neue Recht mit Verkündung des Reformgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Bis dahin können die Berater auf der Klaviatur des Gestaltungsrechts des alten Rechts spielen. Nur für Erwerber von Todes wegen – also nicht für Schenkungen – sieht das Reformgesetz ein Wahlrecht zwischen dem alten und neuen Recht vor. Begünstigt sind Erbfälle, die zwischen dem 01.01.2007 bis zum Datum des Inkrafttretens des Reformgesetzes eintreten. Dort, wo Übertragungen angedacht sind und bereits nach derzeit noch geltendem Recht keine Schenkungsteuer anfällt (z. B. aufgrund noch günstiger Bewertung und Freibeträgen), ist der Rat vorgeprägt: Sämtliche Handlungen sollten schnellstmöglich durchgeführt werden, um die Schenkung zu vollziehen. Verbleibt es auch nach geltendem Recht bei einer Steuerlast, steht derzeit im Mittelpunkt der Beraterüberlegungen die Frage, ob altes oder potentiell zukünftiges Recht günstiger ist. Erschwert wird die Abwägung durch eine Vielzahl ungewisser Parameter: Offen ist z. B., wie die konkrete Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter ausfallen wird (vgl. etwa Diskussionsentwürfe für eine Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 2 BewG, §§ 182, 183 und 184 BewG sowie die §§ 158 bis 175 BewG), oder ob die Fortführungsregelungen (Lohnsummenregelung und Vermögensbindung) zugunsten der Unternehmen modifiziert werden.

Von besonderer Relevanz ist die folgende derzeit nicht im Mittelpunkt der Diskussion stehende Frage: Wie bettet der Fachanwalt in seine Beratung die – noch bestehende – Ungewissheit ein, ob bis zum Jahresende das Reformgesetz tatsächlich in Kraft tritt? Aufgrund des derzeitigen unruhigen politischen Fahrwassers kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, ob das Reformgesetz bis zum 31.12.2008 in den sicheren Hafen gelangt. Findet die große Koalition einen Kompromiss, z. B. bei den Fortführungsklauseln? Verweigern einzelne Bundesländer ihre Zustimmung im Bundesrat, um die durch das Reformgesetz eintretende starke Belastung der Unternehmen zu vermeiden?

Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, in Schenkungsverträgen ein Optionsrecht einzubauen, das den Widerruf der Schenkung erlaubt, wenn die Schenkungsteuer zum 01.01.2009 entfällt. Sollte das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz zum 01.01.2009 seine Gültigkeit verlieren, könnte die Schenkung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG schenkungsteuerneutral rückabgewickelt werden. Die Steuer würde dann rückwirkend entfallen. Allerdings könnte auch ein solcher Widerrufsvorbehalt Schiffbruch erleiden: Mit Ablauf des 31.12.2008 wäre das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unwirksam. § 29 Abs. 1 ErbStG könnte für eine steuerneutrale Rückabwicklung möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Widerrufsvorbehalt sollte daher ggf. auf ein vor dem 31.12.2008 liegendes Datum lauten. Es böte sich der 24.12.2008 an. Sie können sich die fröhliche Stimmung vorstellen, wenn die Eltern unter dem Weihnachtsbaum zur Abwechslung keine Präsente überreichen, sondern von den zuvor bedachten Kindern die Rückübertragung des geschenkten Unternehmens oder des Sportwagens verlangen. Natürlich mit dem Versprechen, die Gegenstände nach dem

01.01.2009 erneut zu schenken.

Bei der Wahl des Zeitpunkts ist jedoch darauf zu achten, dass der Erstattungsanspruch nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erst dann entsteht, wenn das Geschenk herausgegeben wurde. Dies dürfte z. B. bei Grundstücken zwischen Weihnachten und Silvester ausgeschlossen sein.

Auch der Gesetzgeber hat den (Weihnachts-)Braten gerochen und in § 37 Abs. 3 des Entwurfs zum ErbStG der steuerneutralen Rückabwicklung teilweise einen Riegel vorgeschoben. Die Sperre erfasst jedoch solche Erstschenkungen nicht, die nach dem 01.01.2007 durchgeführt wurden und werden

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H.W. Kamps', written in a cursive style.

Dr. Heinz-Willi Kamps, Köln

(© Wolters Kluwer Deutschland)